

Zwischen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3, 47798 Krefeld, vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Reinhard Zeileis, im folgenden Theater genannt,

und dem Betriebsrat der Theaters Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Burkhard Bertho,

wird folgende

Betriebsvereinbarung zum Videoüberwachungssystem

geschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die folgende Betriebsvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung des Videoüberwachungssystems in den Theatern Krefeld und Mönchengladbach.

Sie gilt für alle Beschäftigten des Theaters, insbesondere für die Beschäftigten des im Kas senbereich tätigen Personals an den Theaterkassen in Krefeld und Mönchengladbach.

§ 2 **Zweckbindung**

Das Videoüberwachungssystem dient ausschließlich

- dem Schutz des beschäftigten Kassenpersonals,
- der Zugangskontrolle zu Theatergebäuden.

§ 3 **Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Das Videoüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

§ 4 **Überwachte Bereiche**

- Kassenraum und Kassenvorraum in Krefeld
- Kassenraum und Kassenvorraum in Mönchengladbach
- Eingangsbereich zum Bühneneingang in Krefeld
- Zufahrtsbereich zum Gelände Odenkirchener Straße 78 in Mönchengladbach.

§ 5 **Systemdokumentation**

Das Videoüberwachungssystem wird wie folgt dokumentiert.

1.

Geräte:

In den Anlagen 1 und 2 sind alle eingesetzten Geräte mit den Standorten dokumentiert.

2.

Position:

In den Anlagen 1 und 2 sind die Positionen der Kameras mit ihrer Aufzeichnungsreichweite anhand von Skizzen dokumentiert.

3.

Tonaufzeichnung:

Eine Tonaufzeichnung bzw. Tonübertragung erfolgt nicht.

§ 6 **Schnittstellen, Übermittlung von Daten**

1.

Intern:

Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden ausschließlich in einem eigenständigen System verarbeitet. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

2.

Extern:

Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden nur innerhalb des Theaters verarbeitet und nicht an Dritte i.S.d. BDSG weitergegeben.

Eine Ausnahme besteht nur im Deliktfall an polizeiliche Dienststellen.

§ 7 **Aufzeichnungen**

Eine Aufzeichnung erfolgt ganztägig.

§ 8 **Aufbewahrung und Löschung der aufgezeichneten Daten**

1.

Bespielte Datenträger werden unter Verschluss gehalten.

2.

Die Datenträger werden nach 14 Tagen gelöscht oder vernichtet.

3.

Bei einem Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung von Beschäftigten oder Betriebsfremden, werden die Personalleitung, der Betriebsrat sowie der Datenschutzbeauftragte unverzüglich informiert. Die Auswertung der Aufzeichnung hat in Anwesenheit des Betriebsrates zu erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zur Vermeidung weiteren Schadens für das Theater.

§ 9

Rechte der Beschäftigten

1.

Diese Betriebsvereinbarung stellt sicher, dass alle Beschäftigten über den Einsatz und den Leistungsumfang des Überwachungssystems umfassend informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschäftigten werden über die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung informiert.

§ 10

Rechte des Betriebsrates und des Datenschutzbeauftragten

Bei Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen bzw. datenschutzrechtlichen Rechte dürfen weder der Betriebsrat noch der Datenschutzbeauftragte eingeschränkt werden.

§ 11

Änderungen und Erweiterungen

1.

Änderungen und Erweiterungen dieser Betriebsvereinbarung mit ihren Anlagen sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig.

2.

Der Betriebsrat wird bereits im Planungsstadium einer Änderung oder Erweiterung dieser Betriebsvereinbarung eingeschaltet.

§ 12

Abschaffung des Videoüberwachungssystems

1. Eine Videoüberwachung ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, den in § 2 genannten Zweck des Einsatzes zu erfüllen.

2. Die Videoüberwachung wird dann abgeschafft, wenn alternative, wirtschaftlich angemessene und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie

- den in § 2 genannten Zweck erfüllen können und
- den Kontrolldruck der Beschäftigten zu verringern in der Lage sind.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie läuft auf unbeschränkte Dauer und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.

Krefeld, 28. April 2014

**THEATER KREFELD UND
MÖNCHENGLADBACH gGmbH**



Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer



Reinhard Zeileis
Geschäftsführer

Krefeld, 28. April 2014

**BETRIEBSRAT der Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH**



Burkhard Bertho
Vorsitzender des Betriebsrates